

Begründung zur vierten Änderungsverordnung vom 22. September 2022 zur Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 21. Juni 2022

Mit der vierten Verordnung zur Änderung der dreizehnten Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 21. Juni 2022 wird die Laufzeit der CoronaVO bis zum 30. September 2022 verlängert.

Die landesweite Sieben-Tage-Inzidenz an Neuinfektionen je 100.000 Einwohner ist im Vergleich zur Vorwoche wieder angestiegen und liegt derzeit bei einem Wert von 211,0. Der Sieben-Tage Reproduktionswert (R-Wert), der angibt, wie viele Personen eine infizierte Person im Durchschnitt ansteckt, liegt aktuell bei 1,09. Der Wert der Hospitalisierungen bezogen auf 100.000 Einwohner in Baden-Württemberg (Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz) ist im Vergleich zur Vorwoche ebenfalls angestiegen und liegt bei einem Wert von 2,2 (https://www.gesundheitsamt-bw.de/2022-09-21_LGA_COVID19-Tagesbericht.pdf). Aktuell müssen in Baden-Württemberg 72 Patientinnen und Patienten aufgrund eines schweren Verlaufs ihrer COVID-19-Erkrankung intensivmedizinisch behandelt werden. Der Anteil an COVID-19-Fällen in intensivmedizinischer Behandlung an der Gesamtzahl der betreibbaren ITS-Betten beträgt 3,3 % (https://www.gesundheitsamt-bw.de/2022-09-21_LGA_COVID19-Tagesbericht.pdf).

Dem wöchentlichen Lagebericht des Robert Koch-Instituts (RKI) vom 15.09.2022 zufolge bleibt der Infektionsdruck in der Allgemeinbevölkerung trotz stabiler Infektionszahlen in allen Altersgruppen hoch. Auch die damit assoziierte Belastung des Gesundheitssystems bleibt erhöht, auch wenn sich die Betriebssituation in der vergangenen Woche weiter verbessert hat. Es zeigt sich auch, dass Personen im Alter von über 80 Jahren weiterhin am stärksten von schweren Krankheitsverläufen betroffen sind. In den kommenden Wochen ist daher insbesondere in höheren Altersgruppen mit einer weiterhin hohen Zahl an Hospitalisierungen, intensivmedizinisch zu betreuenden COVID-19-Patientinnen und -Patienten und Todesfällen zu rechnen. Der weitere Verlauf der Pandemie und der Schutz von Risikogruppen bzw. vulnerablen Gruppen hängt neben dem Auftreten neuer Virusvarianten und der Inanspruchnahme der angebotenen Impfungen wesentlich vom Verhalten der Bevölkerung ab. Vor dem Hintergrund hoher Inzidenzen durch die starke Verbreitung der Omikron-Sublinie BA.5 sollten die

Empfehlungen und Maßnahmen zur Infektionsvermeidung weiterhin unbedingt eingehalten werden ([https://www.rki.de/Neuartiges Coronavirus/Wochenbericht 2022-09-15.pdf](https://www.rki.de/Neuartiges_Coronavirus/Wochenbericht_2022-09-15.pdf)).

Vor diesem Hintergrund sieht es die Landesregierung nach umfassender Prüfung sowie unter Abwägung aller Interessen und grundrechtlichen Belange als zwingend notwendig, aber auch als ausreichend an, die bisher geltenden Basisschutzmaßnahmen vorerst aufrechtzuerhalten. Nach den derzeit geltenden Rechtsgrundlagen im Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist eine Geltung der Basisschutzmaßnahmen bis längstens zum 30. September 2022 geregelt. Demgemäß werden die Basisschutzmaßnahmen bis zum Ablauf des 30. September 2022 verlängert.

Die gesetzliche Ermächtigung zur Verlängerung der bestehenden Schutzmaßnahmen war bis zum 23. September 2022 befristet. Die Rechtsgrundlage zur Fortführung der Maßnahmen bis zum 30. September 2022 ist erst am 17. September 2022 in Kraft getreten. Durch die vierte Verordnung zur Änderung der dreizehnten CoronaVO muss nun kurzfristig die lückenlose Fortschreibung der Schutzmaßnahmen bis zum 30. September 2022 gewährleistet werden. Es bedarf daher einer Notverkündung.

Die Basisschutzmaßnahmen dienen dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung, insbesondere von vulnerablen Gruppen, d. h. von Personen, die auf Grund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) haben, sowie der Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitssystems.

Im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Schutzmaßnahmen wird auf die Begründung zur dreizehnten CoronaVO verwiesen ([https://www.baden-wuerttemberg.de/220621_13te CoronaVO Begruendung.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/220621_13te_CoronaVO_Begruendung.pdf)).